

SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 19 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 13. Mai 2002

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen
und Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches
im Regierungsbezirk Köln**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen und
Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches
im Regierungsbezirk Köln**

Das derzeit festgestellte Überschwemmungsgebiet der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen und Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches entspricht infolge von Ausbaumaßnahmen und anderen Abflussveränderungen nicht mehr den Gegebenheiten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen und Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches im Regierungsbezirk Köln sind daher vom Staatlichen Umweltamt Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt worden.

Gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW S. 708), §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV.NRW S. 1115) sowie Ziffer 23.1.159 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVO-tU) vom 14. Juni 1994 (GV.NRW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000 (GV.NRW S. 364) wird verordnet:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen und Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches im Bereich der Gemeinde Marienheide und der Städte Wipperfürth und Hückeswagen wird neu festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen und Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 12 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind. Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte dient der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe, mit dunkelblauer Begrenzung, markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die hellblau dargestellten Flächen gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet. Sie dienen der nachrichtlichen Darstellung der bei einem 100jährigen Ereignis überschwemmten Gebiete, die aufgrund ihrer Bebauung nicht zum Überschwemmungsgebiet im Sinne des WHG gehören.

(4) Die in gelber Farbe dargestellten Flächen gehören ebenfalls nicht zum Überschwemmungsgebiet. Sie dienen der nachrichtlichen Darstellung des Gebietes, das beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet wird.

§ 3 Genehmigungen

(1) Wer im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen oder Baum- und Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf nach § 313 Absatz 1 LWG der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses bedarf einer Genehmigung nach § 114 LWG, wer im Überschwemmungsgebiet

1. Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen,
2. die Bewirtschaftung von Grundstücken ändern will.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Umwandlung in Grünland.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Köln, dem Bürgermeister der Gemeinde Marienheide, dem Bürgermeister der Stadt Wipperfürth, dem Bürgermeister der Stadt Hückeswagen, dem Landrat des Oberbergischen Kreises sowie beim Staatlichen Umweltamt Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach zwanzig Jahren außer Kraft.

Köln, den 1. Februar 2002

Bezirksregierung Köln
– 54.2.12.1–Wu –

gez.: Roters

